Amt Carbäk

Moorweg 5 18184 Broderstorf

für die

Gemeinde Broderstorf



Beschlussvorlage	Voriage-Nr: Status: Az. (intern):	öffentlich
	angelegt am: Wiedervorlage:	30.01.2020
Bauvoranfrage: Ist die Errichte "An der Carbäk" für eine Fläch WC´s, 1 Garderobe, 1 Aufenth- gekennzeichneten Varianten 1	ne von ca. 358 altsraum) auf d	m² (4 Klassenräume, 2 den im Lageplan
Az.: 00006-20-15		
BEL/SG Bauamt		
Frau Bockholt	TOP:	
Beratungsfolge:		

Sachverhalt/Problemstellung:

17.02.2020

Ö

Die Antragstellerin begehrt im Wege der Bauvoranfrage zu wissen, ob die Errichtung eines Erweiterungsbaus der Schule "An der Carbäk" für eine Fläche von ca. 358 m² (4 Klassenräume, 2 WC´s, 1 Garderobe, 1 Aufenthaltsraum) auf den im Lageplan gekennzeichneten Varianten 1 und 2 auf dem Grundstück in der

Ausschuss für Bauwesen und Territorialentwicklung

Gemarkung: Teschendorf Flur: 1 Flurstück: 302

Antragseingang im Amt: 20.01.2020 Fristablauf nach BauGB: 20.03.2020

bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Das Vorhabengrundstück befindet sich weder im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans noch einer anderen städtebaulichen Satzung. Die Lage des Grundstücks ist auch keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Broderstorf zuzuordnen. Somit befindet sich das Vorhabengrundstück im Außenbereich. Die baurechtliche Beurteilungsgrundlage bildet somit § 35 BauGB. Demnach sind gem. § 35 I BauGB so. privilegierte Vorhaben zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Eine Privilegierung ist vorliegend evident nicht gegeben (Bildungszentren und Schulungsheime sind nach Kommentar zum BauGB nicht privilegiert zulässig, vgl. Mitschang/Reidt in Kommentar zum BauGB 12. Auflage 2014, § 35 Rn. 67).

In Ausnahmefällen können gem. § 35 II BauGB auch sonstige Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange stehen gem. § 35 III BauGB insbesondere dann entgegen, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht
- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans (...) widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen (...) erfordert.
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes (...) beeinträchtigt,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt (...),
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
- die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Ausdruck vom: 13.05.2020

Die Antragstellerin fragt in der Bauvoranfrage zwei mögliche Standorte für den Erweiterungsbau an.

Variante 1 befindet sich auf der Fläche zwischen Bestandsgebäude Grundschule und der Sporthalle. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Broderstorf ausgewiesen als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule. Ein Erweiterungsbau ist bauplanungsrechtlich hier unproblematisch möglich.

Variante 2 befindet sich auf der Fläche hinter der Sporthalle. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Broderstorf ausgewiesen als Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz. Eine Bebauung ist hier nur im Rahmen der Zweckbestimmung möglich. Der geplante Erweiterungsbau fällt nicht unter die Zweckbestimmung Sportplatz und wäre somit bauplanungsrechtlich unzulässig.

Der Vorhabenstandort in der zweiten Variante stellt jedoch für die Antragstellerin die bevorzugte Variante dar, da eine Bebauung zwischen Schule und Sporthalle (Variante 1) ggf. aufgrund von verlaufenden Leitungen nicht möglich ist. Dies wäre jedoch noch eingehend zu prüfen.

Diesbezüglich erfolgte im Vorfeld Rücksprache des Fachamtes mit der Bauaufsichtsbehörde. Eine Bescheidung der Anfrage erfolgt hier immer nach den aktuellen Gegebenenheiten und streng unter Einhaltung des § 35 II, III BauGB. Da zum jetzigen Zeitpunkt bei der Bauaufsichtsbehörde noch keine Stellungnahme des Planungsamtes vorliegt, konnte noch keine Beurteilung abgegeben werden. Es wäre jedoch der Bauvoranfrage nicht schädlich, wenn die Gemeinde Broderstorf ihr gemeindliches Einvernehmen mit dem Hinweis erteilt, dass eine Änderung des Flächennutzungsplans kurzfristig erfolgen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Broderstorf empfiehlt der Bürgermeisterin in seiner Sitzung am 17.02.2020 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zur Bauvoranfrage der Antragstellerin, nämlich ob die Errichtung eines Erweiterungsbaus der Schule "An der Carbäk" für eine Fläche von ca. 358 m² auf den im Lageplan gekennzeichnten Varianten 1 und 2 bauplanungsrechtlich zulässig ist, mit folgendem Hinweis zu erteilen:

Die Gemeinde Broderstorf unterstützt das Bauvorhaben Erweiterungsbau der Schule "An der Carbäk" ausdrücklich und erklärt, dass die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Broderstorf zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit kurzfristig erfolgen wird.

Die Ausführungen unter "Finanzielle Auswirkungen" sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen: Bauvorlagen Abstimmungsergebnis: ___ Ja - Stimmen ___ Stimmenthaltung(en) Sichtvermerk / Datum i.A._____ i.A.____ i.A.___ i.A.___ Kenntnisnahme durch Liegenschaftsamt

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Ausdruck vom: 13.05.2020

Amt Carbäk

Moorweg 5 18184 Broderstorf

für die

Gemeinde Broderstorf



DV//DALUQ4E/2020

Beschlussvorlage	Status: Az. (intern):	öffentlich
	angelegt am: Wiedervorlage:	30.01.2020
Bauvoranfrage: Ist die Errië "An der Carbäk" für eine F WC´s, 1 Garderobe, 1 Aufe gekennzeichneten Variante	läche von ca. 358 nthaltsraum) auf d	m² (4 Klassenräume, 2 den im Lageplan
Az.: 00006-20-15		
Az.: 00006-20-15 BEL/SG Bauamt		
	TOP:	
BEL/SG Bauamt	TOP:	

Mariana Niv

Sachverhalt/Problemstellung:

Die Antragstellerin begehrt im Wege der Bauvoranfrage zu wissen, ob die Errichtung eines Erweiterungsbaus der Schule "An der Carbäk" für eine Fläche von ca. 358 m² (4 Klassenräume, 2 WC's, 1 Garderobe, 1 Aufenthaltsraum) auf den im Lageplan gekennzeichneten Varianten 1 und 2 auf dem Grundstück in der

Gemarkung: Teschendorf

Flur: 1

Flurstück: 302

Antragseingang im Amt: 20.01.2020

Fristablauf nach BauGB: 20.03.2020

bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Das Vorhabengrundstück befindet sich weder im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans noch einer anderen städtebaulichen Satzung. Die Lage des Grundstücks ist auch keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Broderstorf zuzuordnen. Somit befindet sich das Vorhabengrundstück im Außenbereich. Die baurechtliche Beurteilungsgrundlage bildet somit § 35 BauGB. Demnach sind gem. § 35 I BauGB so. privilegierte Vorhaben zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Eine Privilegierung ist vorliegend evident nicht gegeben (Bildungszentren und Schulungsheime sind nach Kommentar zum BauGB nicht privilegiert zulässig, vgl. Mitschang/Reidt in Kommentar zum BauGB 12. Auflage 2014, § 35 Rn. 67).

In Ausnahmefällen können gem. § 35 II BauGB auch sonstige Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange stehen gem. § 35 III BauGB insbesondere dann entgegen, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht
- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans (...) widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen (...) erfordert.
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes (...) beeinträchtigt,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt (...),
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
- die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Ausdruck vom: 03.02.2020

Die Antragstellerin fragt in der Bauvoranfrage zwei mögliche Standorte für den Erweiterungsbau an.

Variante 1 befindet sich auf der Fläche zwischen Bestandsgebäude Grundschule und der Sporthalle. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Broderstorf ausgewiesen als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule. Ein Erweiterungsbau ist bauplanungsrechtlich hier unproblematisch möglich.

Variante 2 befindet sich auf der Fläche hinter der Sporthalle. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Broderstorf ausgewiesen als Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz. Eine Bebauung ist hier nur im Rahmen der Zweckbestimmung möglich. Der geplante Erweiterungsbau fällt nicht unter die Zweckbestimmung Sportplatz und wäre somit bauplanungsrechtlich unzulässig.

Der Vorhabenstandort in der zweiten Variante stellt jedoch für die Antragstellerin die bevorzugte Variante dar, da eine Bebauung zwischen Schule und Sporthalle (Variante 1) ggf. aufgrund von verlaufenden Leitungen nicht möglich ist. Dies wäre jedoch noch eingehend zu prüfen.

Diesbezüglich erfolgte im Vorfeld Rücksprache des Fachamtes mit der Bauaufsichtsbehörde. Eine Bescheidung der Anfrage erfolgt hier immer nach den aktuellen Gegebenenheiten und streng unter Einhaltung des § 35 II, III BauGB. Da zum jetzigen Zeitpunkt bei der Bauaufsichtsbehörde noch keine Stellungnahme des Planungsamtes vorliegt, konnte noch keine Beurteilung abgegeben werden. Es wäre jedoch der Bauvoranfrage nicht schädlich, wenn die Gemeinde Broderstorf ihr gemeindliches Einvernehmen mit dem Hinweis erteilt, dass eine Änderung des Flächennutzungsplans kurzfristig erfolgen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Keine

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme durch Liegenschaftsamt

Der Bauausschuss der Gemeinde Broderstorf empfiehlt der Bürgermeisterin in seiner Sitzung am 17.02.2020 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zur Bauvoranfrage der Antragstellerin, nämlich ob die Errichtung eines Erweiterungsbaus der Schule "An der Carbäk" für eine Fläche von ca. 358 m² auf den im Lageplan gekennzeichnten Varianten 1 und 2 bauplanungsrechtlich zulässig ist, mit folgendem Hinweis zu erteilen:

Die Gemeinde Broderstorf unterstützt das Bauvorhaben Erweiterungsbau der Schule "An der Carbäk" ausdrücklich und erklärt, dass die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Broderstorf zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit kurzfristig erfolgen wird.

Die Ausführungen unter "Finanzielle Auswirkungen" sind Bestandteil des Beschlusses.

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Ausdruck vom: 03.02.2020



Zutreffendes bitte ankreuzen \boxtimes bzw. ausfüllen!

X An die untere Bauaufsichtsbehörde	Eingangsvermerk der unteren Bauaufsichtsbehörde
Landkreis Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow	Landkreis Rostock
An die Gemeinde (nur bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung)	Bauamt
	1 6. DEZ. 2019
Bauantrag (§ 64 LBauO M-V)	Aktenzeichen
Bauantrag im vereinfachten Verfahren	
(§ 63 LBauO M-V)	6-20-15
	Eingangsvermerk der Gemeinde
⊠Antrag auf Vorbescheid (§ 75 LBauO M-V)	
☐ Vorlage in der Genehmigungsfreistellung	
(§ 62 LBauO M-V)	
Soll durch die Gemeinde eine Weiterleitung als Bauantrag erfolgen, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll	
(§ 62 Abs. 4 Satz 4 LBauO M-V)? ☐ ja	Aktenzeichen
Antrag auf isolierte Abweichung (§ 67 Abs.2	
LBauO M-V)	
Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift	Telefon *
Amt Carbäk	038204/71822
Der Amtsvorsteher	
Moorweg 5, 18184 Broderstorf Ist der Bauherr Grundstückseigentümer?	E-Mail *
	christin.burmeister@amtcarbäk.d e
Vertreter des Bauherrn: Name und Anschrift (§ 53 Abs. 2 LBauO M-V)	Telefon *
entfällt	releion
Gittait	
	E-Mail *
Entwurfsverfasser: Name und Anschrift	Telefon *
entfällt	
	E-Mail *
Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V	
Abs. 2 Nr. 1 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 2 Nr. 4	Abs. 1
Architekt bauvorlageberechtigter Innenarchitekt Bediensteter einer juristischen Person d	Bauvorlageberechtigung ist nicht erforderlich
öffentlichen Rechts	
Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	Gemarkung/en Teschendorf
An der Schule 32 18184 Broderstorf/ OT Teschendorf	Flur/en
10 104 DIOUEISUII/ OT TESCHERIUOIT	1
	Flurstück/e
	302
Eine Baulast zu Gunsten des Baugrundstücks ist eingetragen Eine Baulast zu Las Baugrundstücks ist	
Art der Baulast/nähere Beschreibung	
, it do: Dadicontailore Descriteibung	

1. Angaben zum Vorhaben	
Art des Vorhabens	Neubau, Erweiterung Beseitigung eines in die Denkmalliste eingetragenen Denkmals Nutzungsänderung Beseitigung eines in die Denkmalliste eingetragenen Denkmals
Zweckbestimmung des Vorhabens (z.B. Wohngebäude, Garagen; bei Nutzungsänderung Angabe der bisherigen und der beabsichtigten Nutzung)	Erweiterungsneubau "Schule an der Carbäk"
zu dem Vorhaben ist bereits ein Vorbescheid erteilt worden	Bescheid vom Aktenzeichen
2. Bei Antrag auf Vorbescheid	
Bezeichnung der Frage/n, über die im Vorbescheid zu entscheiden ist	Ist die Errichtung eines Erweiterungsneubaus der Schule "An der Carbäk" für eine Fläche von ca. 358 qm (4 Klassenräume, 2 WC`s, 1 Garderobe und 1 Aufenthaltsraum) auf den im Lageplan gekennzeichneten Varianten 1 und 2 bauplanungsrechtlich zulässig?
Bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung	Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB
Bezeichnung und Nummer des Planes	
Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen	
Abweichung von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)
Ausnahme von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)
Befrelung von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf ausgesondertem Blatt beifügen)

5. Hinweise zum Datenschutz

Die für die Entscheidung über den Antrag erforderliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 4 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur dann, wenn Sie ausdrücklich eingewilligt haben oder wenn die zuständige Behörde gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung dazu berechtigt oder verpflichtet ist. Gesetzliche Verpflichtungen bestehen z.B. für die Übermittlung an Gemeinden, kommunale Behörden oder Landesbehörden. Nachbarn werden unter den Voraussetzungen des § 70 LBauO M-V beteiligt.

Ferner werden Ihre personenbezogenen Daten an andere Behörden oder Stellen übermittelt, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Regelmäßig erfolgt daher die Übermittlung an das zuständige Finanzamt (§ 29 Bewertungsgesetz), die Bauberufsgenossenschaft (§ 195 Absatz 3 SGB VII), das Statistische Amt (§ 6 Hochbaustatistikgesetz), erforderlichenfalls an die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden (§ 6 Absatz 2 Geoinformations- und Vermessungsgesetz), an die Gemeinde (§ 72 Absatz 6 LBauO M-V) sowie an die Stellen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (§ 72 Absatz 10 LBauO M-V).

Zuständig für den Vollzug der Verfahren nach der LBauO M-V sind die unteren Bauaufsichtsbehörden. Die bei dem beantragten verfahren erhobenen personenbezogenen Daten werden durch die örtlich zuständige Behörden verarbeitet. Diese sind verantwortlich im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Datenschutz-Grundverordnung und werden bei Antragstellung die erforderlichen datenschutzrehtlichen Informationen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung bereitstellen.

Datenschutz-Grundverordnung und werden bei Antragstellung die erforderlichen datenschutzrehtlichen Informationen gemäß Artikel 13 der Datenschutz- Grundverordnung bereitstellen.		
6. Anlagen		
1 fach	Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte (§ 7 Abs. 1 BauVorlVO M-V)	
2. X 2 - fach	Lageplan (§ 7 BauVorlVO M-V)	
3 fach	Bauzeichnungen (§ 8 BauVorlVO M-V)	
4 fach	Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorlVO M-V)	
5 fach	Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorlVO M-V)	
6 fach	Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorlVO M-V)	
7 fach	Standsicherheitsnachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 LBauO M-V (§ 10 BauVorlVO M-V) wird nachgereicht	
8 fach	Erklärung des Tragwerksplaners, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 LBauO M-V (Kriterienkatalog) nicht bauaufsichtlich geprüft werden muss (§ 14 Abs. 2 BauVorlVO M-V) wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige	
9 fach	Erklärung, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Standsicherheitsnachweises (§ 14 Abs. 1 BauVoriVO M-V) wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige	
10 fach	Brandschutznachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 2 LBauO M-V (§ 11 BauVorlVO M-V)	
11 fach	Erklärung, dass der Brandschutznachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 3 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Brandschutznachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorlVO M-V)	
12 T foot	wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige	
12 fach	Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung - nur bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der Festsetzungen darüber enthält	
13 fach	Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes nach DIN 277 – vorzulegen nur bei Gebäuden	
14 fach	Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte (§ 9 BauVorlVO i.V.m. § 2 BauGebVO M-V)	
15 fach	Vertretervollmacht	
16 fach	Erhebungsbogen für Baustatistik	
17 fach	Vergleichsberechnung zur Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit/Unzumutbarkeit (§ 6 DSchG M-V)	
Broderstorf, 09.12.2019	T CAR	

Ort, Datum

Unterschrift Entwurfsverfasser

Unterschrift Bauherr/Vertreter

Ort, Datum

